

# **PSG Jägerkrug e. V.**

Wanderuper Weg 30 24988 Oeversee-Frörup

## **Satzung**

der Pferdesportgemeinschaft Jägerkrug e. V.

### § 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Pferdesportgemeinschaft Jägerkrug e. V. mit dem Sitz in Oeversee-Frörup ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Flensburg eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Reiterbundes Nordmark und durch den KSV Schleswig-Flensburg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Segeberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

### § 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreissportverband;
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infra-Struktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 12)

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand und erweiterter Vorstand entscheiden über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand und erweitertem Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreissportverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluß entscheiden Vorstand und erweiterter Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5

### Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- die Reiterjugend

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie müssen dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand/erweiterten Vorstand einzureichen.

Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
- die Jugendordnung des Vereins (s. § 12 Abs. 2).

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
2. Vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand (s. § 11) wird alle zwei Jahre die Hälfte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und erweiterte Vorstand entscheiden über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## § 11

### Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Schriftführer
- der Kassenwart
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- der 2. Jugendwart für die weibliche Jugend
- der Voltigierbeauftragte
- der Jugendsprecher
- drei Beisitzer

## § 12

### Die Reiterjugend (s. §§ 6,8 und 9)

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 13

## LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:  
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

## § 14

## Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oeversee-Frörup, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

## Jugendordnung

der Reiterjugend der Pferdesportgemeinschaft JÄGERKRUG in 24988 Oeversee-Frörup, beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.02.1983.

### § 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend der Pferdesportgemeinschaft Jägerkrug wird von den Jungen Reitern und Junioren gem. § 17 Ziffer 1.2 und 1.3 LPO des Vereins gebildet. Die Vereins-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

### § 2 Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert:

1. den Jugendreit- und Fahrsport sowie das Voltigieren in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei,
2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege,
3. die Jugendgesundheit durch Pferdesport und Voltigieren.

### § 3 Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 4 Organe

1. Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend
2. Die Vereins-Jugendleitung

### § 5 Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Reiterjugend gemäß § 1 und die Vereins-Jugendleitung an.
2. a) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.  
b) Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins-Jugendleitung.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend sind
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung
  2. Wahl der Vereins-Jugendleitung gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.3
  3. Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

## § 6 Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereinsjugendleitung gehören an:
  - 1.1. Der Vereins-Jugendwart als Vorsitzender
  - 1.2. Der Stellvertreter des Vereins-Jugendwartes
  - 1.3. Der Jugendsprecher der Vereins-Reiterjugend und Vertreter
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Reitvereins gewählt. Einer von beiden muß weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Die weiteren Mitglieder der Vereins-Jugendleitung (Ziffer 1.3) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vereins-Jugendwart, sein Stellvertreter und der Jugendsprecher gehören dem erweiterten Vorstand des Vereins an. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz und Stimme. Sie vertreten die Vereins-Reiterjugend nach innen und außen.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.